

**Satzung  
über  
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in  
Waghäusel**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (Gbl. S. 330), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (Gbl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (Gbl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (Gbl. S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel am 29. April 1996 folgende Satzung, geändert durch Beschlüsse vom 17. September 2001 und 19. Dezember 2006, beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit der Stadt Waghäusel die Sondernutzungsgebühren zustehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG auf Gemarkungsgebiet.

**§ 2  
Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

(1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung Waghäusel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Stadtverwaltung Waghäusel zu stellen. Die Stadtverwaltung Waghäusel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

**§ 3  
Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt. Einer Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung der Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Absatz 1 erlaubnisfrei sind:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen über Gehwege, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
2. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung; insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe

(3) Nach Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs oder des öffentlichen Wohles dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Von dieser Satzung nicht erfasst sind Messen, Ausstellungen und Märkte, die nach Titel 4 der Gewerbeordnung festgesetzt sind.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 (Gemeindestraßen einschließlich Ortsdurchfahrten) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Absatz 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

#### **§ 5 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind entweder
- a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) derjenige, der die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet,
  - d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 6 Gebührenmaßstab**

Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art, des Ausmaßes, der Einwirkung auf die Straße bzw. des Platzes, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschildners und der Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt und erhoben.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 21 StrG zu bemessen.

#### **§ 7 Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Woche-, oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so muss deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse geändert haben, neu festgesetzt werden.

(3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monat-, Wochen-, oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.

(4) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent-Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung; für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld für die Dauer der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahrsbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 10**

### **Gebührenbefreiung**

Von einer Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

## **§ 11**

### **Gebührenrückerstattung**

Wir die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem

Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten bei Nichtinanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung gestellt werden.

## § 12

### **Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis insoweit, als Ziff. 1 des Gebührenverzeichnisses ebenfalls rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft tritt, alle übrigen Teile des Gebührenverzeichnisses am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Waghäusel, den 04. Juni 1996

gez. Straub, Bürgermeister